

Gesuch um befristete Hinausschiebung der ordentlichen Schliessungsstunde für Gastwirtschaften

Das Gesuch ist mindestens 2 Wochen vor dem Anlass bei der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft einzureichen.

Gesuchsteller/in

Verein / Firma

Name Vorname

Strasse PLZ / Ort

Geburtsdatum Heimatort / Staat

Telefon tagsüber E-Mail

Anlass / Datum / Betrieb

Anlass

Datum

Betrieb

Strasse PLZ / Ort

Hinausschiebung / Aufhebung der Schliessungsstunde

Gemäss §15 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich sind Gastwirtschaften von 24:00 bis 05:00 Uhr geschlossen zu halten. Die Schliessungsstunde kann wie folgt befristet hinausgeschoben werden:

- Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bis 02:00 Uhr
- Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bis 04:00 Uhr

Hinweise / Gebühren

- Die Nachtruhe ist zwingend einzuhalten (Sonntag-Donnerstag ab 22:00 Uhr und Freitag-Samstag ab 23:00 Uhr). Wenn nötig sind Gäste beim Verlassen des Betriebes anzuhalten, keinen übermässigen Lärm zu verursachen.
- Eine Bewilligung kann bei nachteiligen Auswirkungen jederzeit entzogen werden, insbesondere wenn der Betrieb wegen nächtlicher Ruhestörungen wiederholt Anlass zum Einschreiten gibt.
- Die Gebühren für die befristete Hinausschiebung der ordentlichen Schliessungsstunde für Gastwirtschaften beträgt CHF 50.00 pro Anlass.

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

.....

.....